

Mitteilungsvorlage Stadt Bersenbrück	Vorlage Nr.: 820/2016			
Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Stadtrat Bersenbrück	14.11.2016	öffentlich	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Gemäß § 103 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beruft in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden die bisherige Bürgermeisterin oder der bisherige Bürgermeister die erste Ratssitzung ein und verpflichtet die Ratsmitglieder.

Nach den Erläuterungen zu § 103 NKomVG ist die Verpflichtung der Ratsmitglieder Aufgabe des bisherigen Bürgermeisters, ggf. seines Vertreters. Gehört der bisherige Bürgermeister dem neuen Rat an, ist seine Verpflichtung gesetzlich nicht vorgeschrieben; soll sie gleichwohl vorgenommen werden, bietet es sich an, dass sie der die Sitzung bei der Wahl leitende Ratsälteste vornimmt; im Übrigen gilt für die Verpflichtung § 60 NKomVG.

Gemäß § 60 NKomVG werden zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl die Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Der Bürgermeister verpflichtet demnach alle Ratsmitglieder durch Handschlag mit den Worten „Hiermit verpflichte ich Sie, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.“

Zudem hat nach §§ 54 Abs. 3 und 43 NKomVG der Bürgermeister die Ratsfrauen und Ratsherren auch auf die nach den §§ 40 – 42 NKomVG obliegenden Pflichten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich heute anlässlich der Sitzung des Rates der Stadt Bersenbrück durch den Bürgermeister Christian Klütsch gemäß § 60 NKomVG verpflichtet worden bin, meine Aufgaben als Ratsmitglied nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Zudem erkläre ich, dass ich heute durch den Bürgermeister gemäß § 43 NKomVG auf die mir obliegenden Pflichten nach den §§ 40 – 42 NKomVG hingewiesen wurde.

Bersenbrück, den 14.11.2016

Vorname, Name